

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Anlagen:

- 8.1 Betriebseinstellung-04.pdf

8.1 VORGESEHENE MAßNAHMEN FÜR DEN FALL DER BETRIEBSEINSTELLUNG (§ 5, ABS. 3 BIMSCHG)

Im Falle einer Betriebseinstellung der Anlagen wird die Stilllegung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt. Der Anzeige werden Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beigelegt.

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR verpflichtet sich, auch nach Betriebseinstellung sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Die Entsorgung erfolgt nach dem dann gültigen Stand der Technik.

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) erfasst den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück in Bezug auf die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe und dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit §4a Abs. 4 der 9. BImSchV. Der AZB für das Anlagengrundstück der VERA ist in Kapitel 13.5 dieses Antrags enthalten. Betreiber von entsprechenden Anlagen sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Grundsätzliches Vorgehen beim Rückbau

Nach erforderlicher Betriebseinstellung der Anlage werden zuerst alle restlichen Betriebsstoffe ordnungsgemäß entfernt und einer Nutzung in anderen Anlagen, wenn möglich, zugeführt. Alle betriebsbedingten Abfälle (Öle, etc.) werden gemäß den gültigen Vorschriften und der daraus resultierenden Abgabewege verwertet oder entsorgt. Danach wird eine Bestandsaufnahme der Baukörper durchgeführt, bei der möglicherweise vorhandene Schadstoffe oder andere Gefahrenquellen durch Sachverständige erfasst und bewertet werden. Auf Basis dieser Bestandsaufnahmen wird ein Abbruch- und Entsorgungskonzept erstellt. Mit der Durchführung der Abbrucharbeiten und der Verwertung / Entsorgung werden qualifizierte Fachfirmen beauftragt. Ggfs. werden einzelne Komponenten als Gebrauchtgeräten verkauft.

Abbruchmaterialien werden soweit möglich verwertet oder geordnet beseitigt. Dies betrifft sowohl Metalle (Eisen, Stahl, Kupfer, usw.) als auch Baustoffe (Beton, Gasbeton). Komponenten der Leittechnik und der EDV (Bediengeräte, Bildschirme, usw.) werden entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz entsorgt.

Aufgrund der bautechnischen Konstruktion und der Art der Ausrüstung der Anlage sowie der fach- und umweltgerechten Durchführung von Rückbaumaßnahmen wird sichergestellt, dass nach einer Betriebseinstellung der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen

Gefahren und / oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.